

Presseerklärung

AGZ e.V. unterstützt Klage gegen RegTP

Langenfeld, 22.10.1999.

In ihrer Verfügung 2/1999 ("Ausführungsbestimmungen für den Amateurfunkdienst") untersagt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Inhabern eines Ausbildungsrufzeichens, dieses Rufzeichen zur Teilnahme an Amateurfunkwettbewerben einzusetzen. Nachdem die RegTP das Rechtsmittel des Widerspruchs gegen diesen einschränkenden Verwaltungsakt zurückgewiesen hat, wurde am 21. Oktober 1999 Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln mit dem Ziel der Teilaufhebung dieser Verfügung erhoben. Die AGZ e.V. unterstützt diese Klage eines ihrer Mitglieder.

Die AGZ e.V. vertritt den Standpunkt, daß der einzige Unterschied zwischen Individual- und Ausbildungsrufzeichen ist, daß ein Ausbildungsrufzeichen nur zum Zwecke der Vorbereitung auf die Amateurfunkprüfung und ausschließlich von Auszubildenden unter direkter Aufsicht des Funkamateurs benutzt werden darf. Eine Einschränkung der Inhalte von Ausbildungsfunkverkehr oder der speziellen Art und Weise der Durchführung dieses Funkverkehrs (z.B. in Form eines Wettbewerbs) ist hingegen im Amateurfunkgesetz und in der Amateurfunkverordnung nicht enthalten.

Die RegTP-Verfügung 2/1999 schränkt somit die Rechte und Möglichkeiten der Funkamateure mit DN-Rufzeichen ohne Rechtsgrundlage ein, indem sie ihnen untersagt, einem Auszubildenden den Contestbetrieb in der Praxis zu vermitteln. Die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens wird nun im eingeleiteten Verwaltungsgerichtsverfahren überprüft.

Für den Vorstand der AGZ e.V.:

Dr. Ralph P. Schorn